

**Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen**  
handelnd für die  
**Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Sachsen**

<Adresse>

nachrichtlich an die Pflegeverbände  
per Mail

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen.  
- BKK Landesverband Mitte  
- IKK classic  
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz  
- SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse  
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1  
Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V  
für die Ersatzkassen

09. November 2022

**Umsetzung Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung ab 01.01.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2023 treten wesentliche Änderungen der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung (SächsPflUVO) für Anbieter von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag in Kraft. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen möchten Sie darüber nachfolgend informieren.

In der am 31.12.2021 in Kraft getretenen SächsPflUVO wurde unter anderem das Verfahren zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag geregelt.

Die durch Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegedienste müssen nur ein verkürztes Verfahren durchlaufen (gemäß § 6 Absatz 2 SächsPflUVO). Demnach gelten Pflegedienste als anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 bis 4 SächsPflUVO erfüllen und den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Daten im Sinne des § 11 Absatz 2 SächsPflUVO vorgelegt wurde.

**Alle Pflegedienste müssen den Pflegekassen bis zum 31. Dezember 2022 nachweisen, dass sie auch diese neuen Voraussetzungen erfüllen.** Bis dahin gelten die bisherigen Anerkennungen fort.

Ab 01.01.2023 gibt es für Pflegedienste zwei Möglichkeiten, den Entlastungsbetrag abzurechnen:

1. Sie können als Leistungserbringer im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI im Rahmen der Leistungskomplexe auf diesen zugreifen.
2. Soweit Sie Leistung anbieten möchten, die nicht im Leistungskomplexsystem abgebildet sind und eine Zeitvergütung für das Füllen dieser „Lücke“ anstreben, können Sie dies nur im Rahmen als Leistungserbringer nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI. Hierfür bedarf es der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 SächsPflUVO. Eine Abrechnung in dieser Form ist gebunden an die Einhaltung der Preisobergrenzen.

Häufige Fragestellungen und die entsprechenden Antworten wurden auf der folgenden Internetseite im PflegeNetz Sachsen aufbereitet. Die Adresse lautet: <https://www.pflegenetz.sachsen.de/unterstuetzungsleistungen-im-alltag.html>.

Ab 01. Januar 2023 werden in der Pflegedatenbank nur noch Pflegedienste unter der Rubrik „anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag“ gelistet sein, die das Anzeigeverfahren nach § 6 Abs. 2 SächsPflUVO absolviert haben.

Bitte reichen Sie das in der Anlage beigefügte Formular „Anzeige/Änderungsanzeige von Angeboten nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 3 SGB XI zur Unterstützung im Alltag“ **bis zum 01. Dezember 2022** vollständig ausgefüllt *bei Ihrer zuständigen Pflegekasse ein*.

**Senden Sie Ihre Antwort entweder per E-Mail an: [Kerstin.Kochte@vdek.com](mailto:Kerstin.Kochte@vdek.com)**

**oder an die folgende Postanschrift:      **Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**  
**Landesvertretung Sachsen**  
**Glacisstr. 4**  
**01099 Dresden****

Wir bedanken uns bei Ihnen ausdrücklich für Ihr bisher geleistetes Engagement. Sie unterstützen pflegebedürftige Menschen in ihrem Alltag und im häuslichen Umfeld. Dadurch leisten Sie einen großen Beitrag, um die Lebensqualität vieler Menschen zu verbessern und einen langen Verbleib im eigenen Zuhause zu ermöglichen. Wir freuen uns, wenn Sie Ihr Leistungsangebot im bisherigen Umfang aufrechterhalten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Sachsen und ist ohne Unterschrift gültig.

